

SATZUNG DER FRAKTION AKTIV FÜR WEGBERG IM RAT DER STADT WEGBERG

§ 1

Definitionen und Schreibweise

1. In dieser Satzung meint:

- a) Satzung die Satzung der Fraktion AKTIV für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg
- b) Rat den Rat der Stadt Wegberg
- c) Fraktion die Fraktion AKTIV für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg
- d) Wählergemeinschaft die Wählergemeinschaft AKTIV für Wegberg
- e) GO NRW die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- f) Vorstand den Vorstand der Fraktion AKTIV für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg
- g) Vorsitzender den Vorsitzenden der Fraktion AKTIV für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg (Fraktionsvorsitzende/r)
- h) Geschäftsführer den Geschäftsführer der Fraktion AKTIV für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg (Fraktionsgeschäftsführer/in)

2. Aus Gründen der Lesbarkeit ist bei der Bezeichnung von Funktionen allein die männliche Form aufgeführt.

§ 2

Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

1. Die der Wählergemeinschaft AKTIV für Wegberg angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Wegberg bilden die Fraktion AKTIV für Wegberg. Sie haben volles Stimmrecht.

2. Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen der Wählergemeinschaft verpflichtet fühlen, durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.

3. Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Angelegenheiten von grundsätzlich politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der Wählergemeinschaft beschlossen.

4. Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:

- a) die der Wählergemeinschaft AKTIV für Wegberg angehörenden sachkundigen Bürger und Einwohner
- b) der Vorsitzende der Wählergemeinschaft oder sein/e Vertreter

5. Die sachkundigen Bürger besitzen für Sachentscheidungen im Bereich ihrer Ausschüsse das Stimmrecht.

6. Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

Die Fraktionssitzungen sind grundsätzlich offen für die Mitglieder der Wählergemeinschaft, es sei denn es geht um die Beratung und Beschlussfassung der nicht öffentlichen Teile von Rats- bzw. Ausschusssitzungen.

7. Die Absätze 5 und 7 finden in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger bzw. Einwohner oder Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NRW keine Anwendung.

§ 3 Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

2. Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maß gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.

3. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem Geschäftsführer rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Vorstand

1. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils die Dauer einer halben Wahlperiode des Rates. Sie wählt außerdem einen Geschäftsführer und einen Kassierer. Sofern in der Fraktion – ausgenommen der Funktionen des Vorsitzenden und des Stellvertreters - keine weiteren Ratsmitglieder für die Funktionen eines Geschäftsführers und Kassierers zur Verfügung stehen, können sachkundige Bürger in diese Funktionen gewählt werden.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Gehören der Geschäftsführer und/oder der Kassierer nicht der Fraktion an, so haben sie im Vorstand nur eine beratende Stimme.

3. Die Fraktion kann beschließen, den Vorstand durch weitere Mitglieder zu erweitern.

4. Mit beratender Stimme nimmt der Vorsitzende der Wählergemeinschaft oder sein/e Stellvertreter an den Sitzungen des Vorstandes teil.

5. Für Absatz 4 gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.

6. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 5 Vorsitz

1. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

2. Der Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Fraktionssitzung, und – nach Beschluss der Fraktion – weitere Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 6

Einberufung der Fraktionssitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der Vorsitzende der Wählergemeinschaft ein. Sie soll eine Woche nach der Kommunalwahl, spätestens jedoch 1 Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Rates stattfinden.

2. Die Fraktion tagt in der Regel vor jeder Rats- und Ausschusssitzung. Der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 8

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden nach Beratung im Konsens gefasst. Findet die Fraktion zu einem Beratungsgegenstand keinen Konsens, so ist darüber abzustimmen.

2. Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

4. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 9

Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgern an den Rat oder seine Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

2. Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Vorstand beraten werden können, sind vor Einbringung dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Protokoll

1. Über das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt.
2. Das Führen des Protokolls obliegt dem Geschäftsführer sofern nichts anderes beschlossen wird.
3. Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der Protokollführende nimmt die Ausführungen als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

§ 11 Ausschluss aus der Fraktion

1. Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit dem Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
2. Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.
3. Für sachkundige Bürger gelten die Absätze 1 und 2 gleichermaßen.

§ 12 Finanzangelegenheiten

1. Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Vorstand.
2. Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion.

§ 13 Annahme und Änderung der Satzung

1. Die Satzung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung am 26.10.2020 in Kraft.
2. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmen.